

EU-Beihilferecht für Häfen: Neues Analyseraster hilft nicht weiter

Eine Woche vor Ablauf der Frist der zweiten [Konsultationsrunde](#) zur Einbeziehung von Häfen in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) hat die Europäische Kommission ein neues [Analyseraster](#) für die Anwendung des Beihilferechts auf Hafeninfrastruktur veröffentlicht.

Das Analyseraster soll Erläuterungen zu den Prinzipien, Beihilfetatbeständen, Genehmigungsvorbehalten und Freistellungen bei der Anwendung des Beihilferechts auf Hafeninfrastruktur liefern. So führt die Kommission beispielsweise erstmals aus, dass öffentlichen Investitionen in „Zugangsinfrastruktur“ wie Flüsse, die durch einen Hafen führen und die auch noch anderen Zielorten dienen, nicht dem Beihilferecht unterlägen.

Mit der Veröffentlichung des Analyserasters scheint die Europäische Kommission der heftigen Kritik, die sich an ihren Vorschlägen unter den Mitgliedsstaaten und im Europäischen Parlament entfacht hat, begegnen zu wollen.

Dafür eignet sich das Analyseraster jedoch nicht. Diesem geht eine – auch optisch stark hervorgehobene – Haftungsausschlusserklärung voran, in der erklärt wird, dass es sich bei dem Analyseraster um ein Arbeitsdokument der Dienststellen der Europäischen Kommission handle. Das Dokument stelle nicht die „offizielle Haltung der Kommission zu diesem Thema“ dar und würde auch nicht die offizielle

Haltung der Kommission vorwegnehmen. Mit anderen Worten: Das Raster schafft keinerlei Verbindlichkeit oder Rechtssicherheit.

Das Europäische Parlament, Mitgliedsstaaten, Verbände und Gewerkschaften kritisieren die Rechtsauffassung der Generaldirektion Wettbewerb und fordern eine grundlegende Überarbeitung des AGVO-Vorschlags. Es soll ein Präjudiz verhindert werden, das zukünftig in ähnlicher Form andere öffentliche Investitionen treffen könnte. Gefordert wird eine praxisgerechte Regelung zur Finanzierung von Hafeninfrastrukturen, um Rechtssicherheit und Erleichterungen bei der Anwendung des Beihilferechts auf Häfen zu schaffen.

Bereits in der ersten Konsultationsrunde zur AGVO veröffentlichte die Europäische Kommission die einschlägige Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe erst eine Woche vor Ablauf einer zweimonatigen Frist zur Stellungnahme und veränderte damit die Vorzeichen der AGVO-Anhörung.

Eine [Kurzinformation](#) und ein [Positionspapier](#) des ZDS sind auf www.zds-seehaefen.de zu finden.